

Pressemitteilung 051 / 2012

25.01.2012

Marcel Braumann, Pressesprecher

Recht

Tel.: 0351 - 4935823

Handy: 0171 - 8983985

Auch neuer Versammlungsgesetz-Entwurf wohl verfassungswidrig

Fax: 0351 - 4960384

Bartl: CDU/FDP wollen verfassungswidriges Versammlungsrecht – erneute Klage vor höchstem Gericht Sachsens absehbar

Zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfes der Staatsregierung für ein sächsisches Versammlungsgesetz (Drucksache 5/6390) erklärt der **rechtspolitische Sprecher der Fraktion DIE LINKE, Klaus Bartl**:

Nach dem peinlichen Scheitern des Vorgängergesetzentwurfes vor dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof – Folge eines geradezu dilettantisch betriebenen Gesetzgebungsverfahrens – ist es geradezu unglaublich, wie die Staatsregierung die Stirn haben konnte, nunmehr ein Folgegesetz mit allen Regelungen vorzulegen, deren Verfassungswidrigkeit lang und breit in den Schriftsätzen der Prozessbeteiligten vor dem Verfassungsgerichtshof erörtert wurde.

Auch bei der erneuten Sachverständigenanhörung kam der Gesetzentwurf nicht besser davon als der vorherige, im Gegenteil. Da nunmehr kurzerhand durch die Staatsregierung mit dem Deckblatt „Versammlungsgesetz des Freistaates Sachsen“ versehen, im Wesentlichen der Wortlaut des Bundesversammlungsgesetzes aus dem Jahr 1953 vorgelegt wurde, verkauft als Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen anno 2011, ergänzt um einige Landes-Spezifika, waren sich die meisten Experten einig: Es ist kein guter Stil, auf den staubigen Wortlaut von 1953 zurückzugreifen.

Nach einiger Diskussion brachte die Koalition zwar einen Änderungsantrag ein, der durchaus in einer ganzen Reihe von Regelungen im Sprachgebrauch als auch im Regelungsgehalt Anpassungen des Gesetzestextes vorgenommen hat, die die Rechtsprechung zum Versammlungsrecht zumindest in Teilen aufnehmen und dem man in erheblichen Teilen zustimmen kann.

Im Wesentlichen unverändert geblieben ist der Wortlaut des § 15 Abs. 2, mit welchem die Staatsregierung respektive die Koalition daran festhält, eine staatlich verordnete Erinnerungskultur zum Maßstab und Gegenstand des Versammlungsrechts für den Freistaat Sachsen zu machen bzw. als solchen aufrechtzuerhalten. Auch künftig soll es möglich sein, dass Versammlungen oder Aufzüge an bestimmten Orten und da ggf. zu bestimmten Zeiten verboten oder von bestimmten Auflagen, nunmehr „Beschränkungen“, abhängig gemacht werden können, wobei die Liste von lokalen Versammlungsbehörden nach Gutdünken erweitert werden kann. Das werden wir nicht hinnehmen, das wäre verfassungswidriges Versammlungsrecht! Wird das durchgestimmt, treffen wir uns erneut vor dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof in Leipzig.